

Dr. Alexander Unzicker
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Telefax XXXXXXXXXXXXX

München, den 21.12.22

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Per Telefax +49 721 9101-382

AZ: 2 BvR 2155/22

Betr: Hoheitsakte, Hilfsantrag, Dringlichkeit

In der anhängigen Verfassungsbeschwerde trägt der Beschwerdeführer ergänzend aktuellen Sachverhalt vor:

I. Bemühungen um Identifikation der Hoheitsakte der Bundesrepublik Deutschland

1. Anlässlich der im Schreiben des BVerfG vom 24.11.22 geäußerten Bedenken fragte der Beschwerdeführer beim BMVg nach, ob hinsichtlich der Einrichtung des US-Trainingszentrums in Wiesbaden (vgl. I.2 der Beschwerde)
 - a) die Bundesregierung oder eine andere deutsche Behörde dazu vorher konsultiert wurde und
 - b) wer in diesem Fall die Zustimmung zu dem Vorgehen der US-Army erteilt hat.

Das BMVg antwortete am 12.12.22 per E-Mail (Auszug, S. Anlage 1):

„Die Bundeswehr steht durch Ihre Kommandobehörden im regelmäßigen Austausch mit dem U.S. European Command in Stuttgart. Da gibt es schon einen entsprechenden Informationsaustausch, der auch im Bundesministerium der Verteidigung bekannt ist.“

Darüber hinaus ergab sich aus der Korrespondenz die Frage, ob überhaupt ein Truppenstationierungsrecht für ukrainische Streitkräfte in Deutschland besteht. Ein entsprechendes Abkommen existiert ausweislich der vom BMVg genannten Quellen nicht.¹

2. Eine weitere Nachfrage erfolgte hinsichtlich der EUMAM-Ausbildungsmission an das BMVg. Am 07.12.22 antwortete die Bundeswehr (vgl. Anlage 2) und verwies auf einen Beschluss des Europäischen Rates². Dieser habe am 17.10.22 eine militärische Unterstützungsmission für die Ausbildung ukrainischer Soldaten beschlossen.

Evident wird die Bundeswehr nicht auf Beschluss des Europäischen Rates tätig. Wer die weitergehenden Befehle erteilt hat, hat das BMVg bisher nicht mitgeteilt.

¹<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/truppenstationierungsrecht/217066>

² <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/17/ukraine-eu-sets-up-a-military-assistance-mission-to-further-support-the-ukrainian-armed-forces/>

Wie schon im Schreiben vom 07.12.22 ausgeführt, hat der Beschwerdeführer aus seiner Sicht alles Denkbare getan, den Hoheitsakt konkret zu benennen. Für interne Entscheidungsketten der Bundesregierung kann er nicht darlegungspflichtig sein. Davon unabhängig handelt es sich bei den angefochtenen Entscheidungen der Antragsgegnerin selbstverständlich um Akte der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG. Den Antrag zu II. der Beschwerde vom 22.11.22 erachtet der Beschwerdeführer insofern als hinreichend konkret.

Hilfsweise wird dennoch beantragt, ebenfalls wegen Dringlichkeit im Wege der einstweiligen Verfügung:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, ihre am 17.10.22 im Europäischen Rat durch den Bundeskanzler gegebene Zustimmung zur EUMAM-Ausbildungsmission unverzüglich zurückzuziehen.

II. Dringlichkeit, Aktuelles

1. Die USA haben die Ausbildung ukrainischer Soldaten auf deutschem Boden inzwischen sogar verstärkt.³ Die Ausbildung im Rahmen der EUMMM-Mission findet ebenfalls vornehmlich in Deutschland statt. Dies stellt eine weitere Verschärfung der bereits dargelegten Situation und zudem eine spezielle und völlig unnötige Konzentration der Gefahr auf Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern der EU dar.
2. Der stellvertretende Vorsitzende des Sicherheitsrates der Russischen Föderation und damit nach dem Präsidenten der ranghöchste Regierungsvertreter in Militärfragen, Dimitrij Medwedew, teilte am 14.12.22 öffentlich mit,⁴ die Führer der NATO-Staaten behaupteten, nicht gegen Russland zu kämpfen, verstünden aber gut, "dass es ganz anders ist". **Streitkräfte** und **Objekte** in den Ländern, die Verbündete des Gegners seien damit, so Medwedew, **legitime Ziele** von Angriffen.

Damit hat genau jene Eskalation bereits stattgefunden, die der Beschwerdeführer unter II. S. 4 Abs. 2 und Abs. 4 seiner Beschwerde bereits angesprochen hatte. Die **Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** (und damit das Recht des Beschwerdeführers nach Art. 2 II GG) ist durch diese Ankündigung von Militärschlägen **ganz unmittelbar** bedroht. Es steht außer Zweifel, dass die eskalierenden Maßnahmen der Bundesregierung, die der Beschwerdeführer angreift, dafür mit ursächlich sind. Er sieht daher seine Argumentation bestätigt und darüber hinaus eine sich steigernde Dringlichkeit der offenkundig immer gefährlicher werdenden Situation.

Hochachtungsvoll

Dr. Alexander Unzicker

Anlagen:

- Email des Teams Bürgerdialog BMVg
- Email des Special Training Command Bundeswehr, STCStratComCell@bundeswehr.org.

³ USA planen Patriot-Lieferung an Ukraine - Schulung in Grafenwöhr, BR24 vom 14.12.22, 8:02 Uhr, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/usa-planen-patriot-lieferung-an-ukraine-schulung-in-grafenwoehr>

⁴ Süddeutsche vom 16.12.22, <https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-krieg-newsblog-puma-1.5713691>, Die Welt 16.12.22 <https://www.welt.de/politik/ausland/article242714105/>

✓ Von: BMVgOeABuergerdialog@bmvvg.bund.de +

- Bürgerdialog -
Az 01-13-11

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.12.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unzicker,
vielen Dank für Ihre Anfrage vom 4. Dezember 2022. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Grundsätzlich möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass Angelegenheiten im Kontext der Präsenz ausländischer Truppen auf dem deutschen Hoheitsgebiet durch besondere Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland geregelt sind. Das Auswärtige Amt nimmt hier für die Bundesregierung auf der Grundlage des Aufenthaltsvertrag von 1954 diese Aufgabe wahr. (Siehe auch: Bundesgesetzblatt 1955 II S. 253; Der ursprünglich auf unbegrenzte Zeit abgeschlossene Aufenthaltsvertrag gilt auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags (Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1317) weiter.)

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/truppenstationierungsrecht/217066>

Die Bundeswehr steht durch Ihre Kommandobehörden im regelmäßigen Austausch mit dem U.S. European Command in Stuttgart. Da gibt es schon einen entsprechenden Informationsaustausch, der auch im Bundesministerium der Verteidigung bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Team Bürgerdialog

Bürgerdialog_Beteiligung an EUMAM-Mission_Dr. Alexander Unzicker; hier: ...

↩️ 🖨️ 📁 Vollansicht
07.12.2022 um 10:39 Uhr

✓ Von: [GP Bw ST-C StratComCell](#) +

Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrter Herr Dr. Unzicker,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Der Beschluss zur Einrichtung der Unterstützungsmission zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) wurde von den Mitgliedstaaten der EU am 17.10.2022 getroffen.

Im Link finden Sie weitere Informationen dazu.

[Ukraine: EU richtet militärische Unterstützungsmission zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte ein - Consilium \(europa.eu\)](#)

Ich hoffe, dass damit ihre Anfrage beantwortet wurde.

Im Auftrag

Rentz

Stabsfeldwebel / OR-8



BUNDESWEHR

Special Training Command
Prötzel Chaussee 25 | 15344 Strausberg